

Hauptsatzung der Landestierärztekammer Brandenburg

Vom 9. November 2011

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 9. November 2011 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilberG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg – Az.: 32-0510/15 vom 9. Januar 2012 genehmigt worden ist.

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

- 1) Die Landestierärztekammer Brandenburg ist die Berufsvertretung der Tierärztinnen und Tierärzte des Landes Brandenburg.
- 2) Sie ist eine landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechtes und führt ein Dienst-siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Landestierärztekammer Brandenburg“.
- 3) Der Sitz der Kammer befindet sich in Frankfurt (Oder).

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Landestierärztekammer Brandenburg gehören alle Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Land Brandenburg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Das gilt auch für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Aus-übung der tierärztlichen Tätigkeit erhalten haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vor-stand.
- 2) Von der Zugehörigkeit ausgenommen sind die Berufsangehörigen, die innerhalb der Auf-sichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben.

§ 3 Aufgaben der Kammer

Die Kammer nimmt alle ihr durch das Heilberufsgesetz oder durch die auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben wahr.

§ 4 Organe der Kammer

- 1) Organe der Landestierärztekammer sind:
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Kammervorstand,
 - c) die Präsidentin oder der Präsident.

Diese werden nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Wahlordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung gewählt.

- 2) Rechte und Pflichten der Kammerorgane werden, soweit sie nicht durch das Heilberufsgesetz festgelegt sind, durch diese Satzung bestimmt.

- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen und Zeitversäumnisse werden auf der Grundlage der Entschädigungsregelung der Landestierärztekammer Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen.

§ 5 Kammerversammlung

- 1) Die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung und ihre Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt.
- 2) Die Mitglieder der Kammerversammlung vertreten in eigener Verantwortung die beruflichen Belange aller Kammerangehörigen. Sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- 3) Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Landestierärztekammer Brandenburg. Neben den in § 21 Abs. 1 Heilberggesetz aufgeführten Angelegenheiten beschließt sie über:
 - a) Bildung von Ausschüssen,
 - b) Einrichtungen von Untergliederungen der Kammer,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bundestierärztekammer e. V. sowie zum Deutschen Tierärztetag,
 - e) Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen für Zeitversäumnisse und die Erstattung von Reisekosten,
 - f) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen.
- 4) Die Kammerversammlung kann einzelne Angelegenheiten dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

§ 6 Präsidentin oder Präsident und Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines die Kassenführung übernimmt (Schatzmeisterin oder Schatzmeister).
- 2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Kammer, soweit diese nicht durch Satzung oder besondere Beschlussfassung anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Er ist der Kammerversammlung für die Geschäftsführung rechenschaftspflichtig, insbesondere in allen Angelegenheiten, in denen er ohne Auftrag der Kammerversammlung tätig geworden ist.
- 3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle der Verhinderung.
- 4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- 5) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäftsführung übernommen hat.
- 6) Eine Neuwahl des Vorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 7 Ehrenpräsidentschaft

Die Kammerversammlung kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten für die Zeit nach Ablauf ihrer oder seiner Amtsdauer auf Lebenszeit zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernennen. Sie oder er wird zu allen Sitzungen der Kammerversammlung geladen und hat dort Rederecht.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Die Kammerversammlung kann zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein.
- 2) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende soll gewähltes Mitglied der Kammerversammlung sein.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident oder von ihnen beauftragte Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- 4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben, spätestens jedoch mit der Amtszeit der Kammerversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen ergeben sich aus

- a) dem Heilberufsgesetz,
- b) der Meldeordnung,
- c) der Berufsordnung,
- d) der Weiterbildungsordnung,
- e) der Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung,
- f) der Wahlordnung,
- g) der Beitragsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte und Einzelheiten des Verfahrens bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bekanntmachungen

Das Deutsche Tierärzteblatt ist das Mitteilungsblatt der Landestierärztekammer Brandenburg.

§ 12 Änderungen der Hauptsatzung

Änderungen der Hauptsatzung müssen vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung beantragt werden. Die Kammerversammlung ist in dieser Angelegenheit nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierärztekammer Brandenburg vom 27. Oktober 1990 (DTBl. 5/1991) außer Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, den 9. Januar 2012

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Reimer

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

Frankfurt (Oder), den 20. Januar 2012

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Dr. Burkhard Wendland